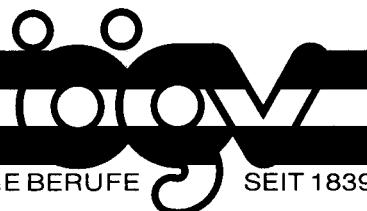


ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

SEIT 1839

An die
ParlamentsdirektionDr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 1989 04 17

Dr. Oez/Hf.--

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26 Ge 9.89
Datum:	18. APR. 1989
Verteilt	18.4.89 H

Sehr geehrte Herren!

f. Rönniger

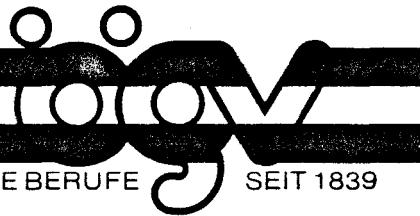
Der Aufforderung des Bundesministerium für Finanzen entsprechend, übermitteln wir von unserer Stellungnahme zur Novellierung des Finanzstrafgesetzes 25 Fotokopien zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Dr. Rudolf OEZ
Generalsekretär)

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

SEIT 1839

An das
Bundesministerium f. Finanzen

Himmelpfortg. 4-8
1015 Wien

Wien, 1989 04 14

zu GZ. FS-110/3-III/9/89

Sehr geehrte Herren!

Wir nehmen zum Entwurf einer Änderung des Finanzstrafgesetzes wie folgt Stellung:

Schwerpunkt des Entwurfes ist das in Zukunft vorgesehene Finanzstrafregister. Die Möglichkeit der EDV-mäßigen Erfassung der Daten ist in der heutigen Zeit sicher unvermeidlich. Die im Sl94c (2) vorgeschene Frist von zwei Jahren birgt aber die Gefahr einer Defactoverlängerung der Tilgungsfrist in sich.

Der Österreichische Gewerbeverein ist der Meinung, daß diese Bestimmung entfallen soll; die anzuwendende Software wäre so auszustalten, daß die im Zusammenhang mit rechtskräftigen Erkenntnissen gespeicherten Daten vom Programm selbstständig nach Ablauf der Tilgungsfrist gelöscht werden. Dieser Anregung sollte im Hinblick auf den Rechtsschutz der Normadressaten unbedingt Rechnung getragen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Komm. Rat Dr. Walter LAMMEL)
Präsident

(Dr. Rudolf OEZELT)
Generalsekretär